

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/82dea978-3ef6-384b-83be-f4165e16bcfa>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 99 BGV C24 - Deckung

Werden Sprengladungen gezündet, die an Holzstangen befestigt sind, müssen sich die Versicherten nach dem Anzünden von den Sprengstellen so weit entfernen, dass sie von Holzsplittern nicht getroffen werden können.

